

Reglement über die Benützung der Gemeindeanlagen

2019

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
ZUSTÄNDIGKEITEN.....	3
GESUCHE	3
GEBÜHREN	4
2. BESTIMMUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG.....	5
ALLGEMEINES	5
HAFTUNG.....	6
SANKTIONEN	6
RECHTSMITTEL.....	7
3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7

1. ALLGEMEINES

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen, Einrichtungen und Material.

² Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung die Einzelheiten zur Benützung von gemeindeeigenen Anlagen, Einrichtungen und Material. Zusätzlich legt der Gemeinderat den Gebührentarif fest.

³ Dieses Reglement findet keine Anwendung für

- die gemeindeeigenen, vermieteten Wohnungen und dazugehörenden Garagen und Parkplätze;
- den Viehschauplatz und seine Nutzung;
- einzelne Garagen und Parkplätze (z .B. FW Magazin);
- die Inanspruchnahme von öffentlichen Strassen, Geh- und Radwegen.

Zuständigkeiten

Art. 2 Für die Bewilligungserteilung ist der Bauverwalter/die Bauverwalterin oder stellvertretend der Gemeindegemeinschafter/die Gemeindegemeinschafterin oder dessen bzw. deren Vertretung zuständig.

Art. 3 In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat. Dieser setzt ebenfalls die Gebühr fest.

Gesuche

Art. 4 ¹ Benützungsgesuche können frühestens 12 Monate vor dem Anlass/Veranstaltung eingereicht werden.

² Benützungsgesuche sind spätestens 30 Tage vor dem Benützungstermin bei der Gemeindeverwaltung Kirchdorf einzureichen. Ausgenommen sind vertraglich festgelegte Vereinbarungen.

³ Bei der Gesuchseingabe ist eine handlungsfähige Person zu bezeichnen, welche gegenüber der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle als verantwortliche Person auftritt.

Grundsätze für die Bewilligungserteilung

Art. 5¹ Sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Material der Gemeinde Kirchdorf dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind. Wenn die gegebene Nutzung nicht beeinträchtigt wird und die Anlagen, Einrichtungen und Material verfügbar sind, können sie mit Bewilligung benützt werden.

² Ein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung besteht nicht.

Gastgewerbegesetz

Art. 6 Veranstaltungen, welche dem Gastgewerbegesetz unterliegen, sind separat bewilligungspflichtig.

Gebühren

Gebühren

Art. 7¹ Für die Benützung von Anlagen, Einrichtungen und Material werden nach Bestimmung dieses Reglementes Gebühren erhoben.

² Die nachfolgenden Tarife 1 und 2 werden in der Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen festgelegt.

Tarif 1:
Ortsansässige

Art. 8 Als Ortsansässig gelten

- Personen, die in der Gemeinde Kirchdorf Wohnsitz haben
- Juristische Personen, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinde Kirchdorf haben
- Vereine und Organisationen, bei welchen die verantwortliche Person (Gesuchsteller/Gesuchstellerin) in der Gemeinde Kirchdorf Wohnsitz hat

Tarif 2:
Nicht Ortsansässige

Art. 9 Als nicht ortsansässig gelten

- Personen, die nicht in der Gemeinde Kirchdorf Wohnsitz haben
- Auswärtige Vereine und Organisationen

Gebührenrahmen

Art. 10¹ Innerhalb des folgenden Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Benützungsg Gebühr (Tarif 1 und 2) in der Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen fest:

Werkräume, Sitzungszimmer	CHF	30 bis 150
Turnhallen, Mehrzweckhallen, grosser Saal	CHF	100 bis 500
Mehrzweckraum Noflen	CHF	100 bis 300

Die Gebühren gelten pro Benützung/Anlass, wenn nichts anderes vermerkt.

² Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und sonstiges Verbrauchsmaterial sind in den Ansätzen inbegriffen.

³ Die Kosten für Instruktionen, das Bereitstellen von Material sowie eine Reinigung im normalen Rahmen durch den Hauswart sind in den Benützungsgebühren inbegriffen.

⁴ Nachreinigungsaufwand und Instandstellungsarbeiten durch das Hauswartpersonal werden gemäss Gebührenreglement und –tarif verrechnet.

⁵ Erfolgt bis 30 Tage vor dem Anlass keine Absage, wird die Gebühr auch bei Nichtbenützen berechnet.

Bezahlung der
Gebühren

Art. 11 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde

Gemeinnützige
Anlässe

Art. 12 Ortsansässigen Vereinen und Organisationen werden die Räume im Dorfträff Kirchdorf und im Mehrzweckraum Noflen für nicht kommerzielle Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. BESTIMMUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG

Allgemeines

Art. 13 ¹ Sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Material sind sorgfältig zu benützen und im ursprünglichen Zustand zurück zu geben. Es dürfen keine Veränderungen an Bauten, Einrichtungen, Installationen und Material vorgenommen werden.

² Sämtliche Abfälle, Glaswaren etc. sind zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

³ Die Kosten für allfällige Nachreinigungen, Nachentsorgungen, Instandstellung und Wiederbeschaffungen gehen zu Lasten der Benutzer und werden ihnen nach Rückgabe von der Bewilligungsbehörde in Rechnung gestellt.

Rauchverbot

Art. 14 In sämtlichen geschlossenen Räumen von gemeindeeigenen Anlagen besteht ein Rauchverbot.

Feuerwerk

Art. 15 Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten.

Ruhe und Ordnung	Art. 16 Die Benutzer sorgen für Ruhe und Ordnung. Die Anwohner dürfen in keiner Weise gestört oder belästigt werden.
Weisungsrecht Hauswart	Art. 17 Dem Hauswart/der Hauswartin steht gegenüber den Benutzern ein Weisungsrecht zu. Die Benutzer haben den Anordnungen Folge zu leisten.
Parkierung/Parkdienst	Art. 18 Bei grösseren Veranstaltungen hat der Benutzer einen Brand- und Parkdienst zu organisieren. Ueber die Pflicht entscheidet die Bewilligungsbehörde.
Schlüsselverwaltung	Art. 19 ¹ Personen, die im Zusammenhang mit der Benützung von Anlagen, Einrichtungen oder Material Schlüssel erhalten, dürfen diese nicht an Dritte weitergeben. ² Bei Schlüsselverlusten ist dem Hauswart unverzüglich Meldung zu machen. Die aus Schlüsselverlusten entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Haftung

Haftung der Benutzer	Art. 20 Die Benutzer bzw. die gemäss Art. 2 Abs. 2 bezeichnete verantwortliche Person haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche entstandenen Schäden.
Haftungsausschluss der Gemeinde	Art. 21 ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle oder Sachbeschädigungen am Eigentum der Benutzer. ² Zurückgelassene Gegenstände werden dem Fundbüro übergeben.

Sanktionen

Sanktionen	Art. 22 Gegen Benutzer, welche sich nicht an die Vorschriften dieses Reglementes und der Verordnung halten, werden folgende Sanktionen getroffen: <ol style="list-style-type: none">1. Schritt: Mündliche Verwarnung durch die Bewilligungsbehörde2. Schritt: Schriftliche Verwarnung durch die Bewilligungsbehörde3. Schritt: Widerruf der Benützungsbewilligung oder Erlass eines zeitweiligen Benützungsverbots durch den Gemeinderat
------------	---

Rechtsmittel

Rechtsmittel **Art. 23** Entscheide der Bewilligungsbehörde können innerhalb von 10 Tagen durch die Gesuchsteller beim Gemeinderat Kirchdorf angefochten werden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung von Erlassen **Art. 24** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Reglement über die Benutzung des Mehrzweckgebäudes „Dorfträff“ mit Benutzungstarif, erlassen durch den Gemeinderat Kirchdorf am 21. Januar 1998
- Reglement über die Benutzung der Mehrzweckturnhalle und deren Aussenanlagen mit Tarifordnung, erlassen durch den Gemeinderat Kirchdorf am 25. November 1999
- Reglement über die Benutzung des Mehrweckraumes in Noflen, erlassen durch die Gemeindeversammlung Noflen am 11. Dezember 2000 und Tarifordnung, erlassen durch die Gemeindeversammlung Noflen am 16. Dezember 2002

Inkrafttreten **Art. 25** Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchdorf haben das Reglement über die Benützung der Gemeindeanlagen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kirchdorf



Eric von Graffenried
Präsident



Peter Blatti
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 18. Oktober 2018 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

10. Januar 2019



Peter Blatti
Gemeindeschreiber